

und DK 215 (811) das gefälschte Diplom DK 279 seine echte Vorlage, eine Zehnturkunde für Abt Baugulf (780—802), um einen Satz bereicherte, der die ausdrückliche Aufhebung einer in DK 215 ausgesprochenen Beschränkung des nach der Baugulfurkunde noch allgemein geltenden Zehntrechtes bezweckt. Hierin lag die eigentliche Tendenz der Fälschung (saec. IX) von DK 279. M. Kr.

120. Aus dem Nachlass von A. Giry hat die École des hautes études als 132. Heft ihrer Bibliothek 'Notices bibliographiques sur les archives des églises et des monastères de l'époque Carolingienne' herausgegeben (Paris, Bouillon, 1901). Es ist ein Theil der Einleitung, die G. der von ihm vorbereiteten, durch seinen frühen Tod aber jäh unterbrochenen und verzögerten Ausgabe der westkarolingischen Königsurkunden vorausszuschicken gedachte: von wenigen Zusätzen abgesehen, die wohl der jetzige Leiter dieser Edition, d'Arbois de Jubainville, hinzugefügt hat, ist nichts daran geändert. Ob Giry selber sie aber so für druckreif gehalten hätte, darf man vielleicht bezweifeln. Denn diese Bemerkungen bilden, wie schon der Titel andeutet, keineswegs eine vollständige Bibliographie aller Kirchen und Klöster, die Diplome der Westkarolinger besessen haben oder besessen haben können, sondern nur Beiträge zu einer solchen: gewiss nur über die kleinere Hälfte werden wir unterrichtet. Auf Lücken — eine hat ja seitdem Levillain durch seine trefflichen und ausführlichen Darlegungen über den Bestand von Corbie ausgefüllt — stossen wir fortwährend. Von G.'s Zusammenstellungen sei besonders hervorgehoben, was er über die Ueberlieferung von Marmoutier, S. Denis, S. Germain-des-Prés, S. Martin de Tours und der beiden Genter Klöster zusammengetragen hat. Hier und da vertragen aber auch seine Angaben über die von ihm behandelten Empfänger Ergänzungen. Zu dem Liber aureus von Epternach (n. 13) hätten noch Arch. der Gesellsch. XI, 388 und besonders die wichtigen Bemerkungen Sickels in Wiener SB. XLIX, 384 ff. angeführt werden sollen; zu dem Liber aureus von Prüm vgl. auch Archiv XI, 438, Sickel, Acta Karolinorum II, 211 und Mittheil. des Instit. für Oesterreichische Geschichtsforschung I, 95. Für Stablo (n. 41) kommt noch ein Bamberger Codex in Betracht (vgl. Rieger, Programm des Franz-Josephsgymnasiums in Wien 1882). Bei Trier (n. 45) hätte erwähnt werden können, dass nach Irmers Nachweis das genannte (früher) Berliner Exemplar des Bal-